

Kurztitel

Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 691/1996

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

11.12.1996

Text

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der INTELSAT haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll über Privilegien, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBI. Nr. 312/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Argentinien	13. Februar 1996
Bahamas	13. Februar 1990
Belgien	14. Jänner 1992
Dänemark	22. März 1988
Frankreich	31. Jänner 1989
Griechenland	2. September 1988
Indien	14. Oktober 1987
Irland	2. August 1993
Kolumbien	2. Juli 1990
Luxemburg	19. September 1994
Norwegen	11. Jänner 1991
Oman	30. Juni 1987
Philippinen	13. Juni 1988
Portugal	19. Jänner 1996
Rumänien	7. April 1992
Saudi-Arabien	19. April 1990

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Argentinien:

- Vorbehalt zu Art. 4 Abs. 2: Argentinien erachtet sich nicht an die genannte Bestimmung gebunden.
- Die in Art. 4 Abs. 3 enthaltene Bezeichnung „andere Steuern“ wird dahingehend verstanden, daß sie die in Art. 89 des innerstaatlichen Steuergesetzes der Republik Argentinien dargelegte Befreiung von nationalen Steuern umfaßt.
- Die Republik Argentinien erklärt ebenfalls, daß INTELSAT und seinen Bediensteten keine Privilegien, Befreiungen und Immunitäten für die Ausübung von Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung bzw. Einrichtung und dem gewerblichen Betrieb von Boden- und Weltraumsegmenten sowie von Telemetrie-, Befehls- und Kontrollsystemen für den Betrieb eines innerstaatlichen Satellitensystems die auf dem Territorium der Republik Argentinien stehen, gewährt werden.
- Die Regierung der Republik Argentinien erklärt, daß sie die Bestimmungen dieses Protokolls nicht auf argentinische Staatsbürger anwenden wird, die Angestellte von INTELSAT sind und ihre Funktion in Argentinien ausüben.

Frankreich:

Gemäß Art. 15: Vorbehalt betreffend die Anwendung von Art. 7 Abs. 1 lit. e bis zu jenem Zeitpunkt, an dem INTELSAT eine tatsächliche interne Steuer auf die Bezüge ihres Personals eingeführt hat.

Indien:

Bezugnehmend auf Art. 4 Abs. 5 erklärt Indien, daß die der INTELSAT gehörenden Waren, die nach Abs. 2 und 3 des Artikels von Steuern und Zöllen befreit sind, nur im Einklang mit den Gesetzen und Verordnungen Indiens verkauft werden dürfen.

Indonesien *1):

Zu Art. 2, 4, 7 und 13:

1. Die in Art. 2 festgelegte Unverletzlichkeit der Archive ist nur anzuwenden soweit die Archive INTELSAT-Aufgaben betreffen.
2. Die den Bediensteten von INTELSAT sowie die deren Familien durch Art. 4 und Art. 7 gewährten Privilegien und Immunitäten unterliegen den Gesetzen und Verordnungen Indonesiens.
3. Die Anzahl und die Namen der Mitglieder des Personals, für die wie in Art. 7 Abs. 6 vorgeschrieben die Bestimmungen von Art. 7 auf dem Territorium der Republik Indonesien gelten, unterliegen dem Übereinkommen zwischen INTELSAT und der Regierung der Republik Indonesien.
4. Die Übertragung einer endgültigen Entscheidung irgendeines Streitfalles an ein Streitschlichtungsverfahren gemäß Art. 13 soll auf Grund eines Übereinkommens erfolgen.

Norwegen:

Erklärt, daß im Einklang mit Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 4 seinen Staatsangehörigen und Personen mit ständigem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet die in den genannten Artikeln vorgesehenen Privilegien und Immunitäten nicht gewähren werden.

Portugal:

- a) Die in Art. 4 Abs. 1 angeführte Steuerbefreiung ist auf INTELSAT im Hinblick auf ihre Einkünfte und Vermögenswerte im Rahmen ihrer autorisierten Aktivitäten anzuwenden; allerdings behält sich Portugal das Recht vor, angemessene Klassifizierungen für Einkommen und Vermögenswerte vorzunehmen.
- b) Die Bestimmungen von Art. 13 sind nicht anzuwenden auf Gerichtsverfahren in Steuerangelegenheiten, die in die Zuständigkeit portugiesischer Gerichte fallen.

*1) Kundgemacht in BGBl. Nr. 312/1988